

Die Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen bei der Aushebung brachte in den meisten Kantonen verbesserte Ergebnisse. Die guten Leistungen nahmen zu, die ungenügenden ab. An den Prüfungen nahmen 37 641 (35 998) Stellungspflichtige teil. Dispensiert waren 4400 (4875) Stellungspflichtige, d. h. 10,47 Prozent (12%). Sehr gut schnitten 16,50 Prozent (15,88%) ab, während 40,38 Prozent (40,04%) gute, 41,48 Prozent (42,27%) genügende und 1,64 Prozent (1,81%) ungenügende Ergebnisse erzielten.

Als Aufsichtsorgan über Turnen und Sport in der Schule leistete der Bund wie üblich Beiträge an die Fortbildung der Turnlehrer. Grundsätzlich soll jede Lehrkraft im Zeitraum von fünf Jahren mindestens einen Fortbildungskurs absolvieren können. Zu diesem Zwecke wurden Zentral- und Fortbildungskurse des Schweizerischen Turnlehrervereins, Kurse der Kantone sowie Übungen der kantonalen Lehrerturnvereine durchgeführt.

Im *freiwilligen Schulsport* ist leider in einzelnen Kantonen die Tendenz festzustellen, die Beiträge zu kürzen oder den freiwilligen Schulsport zurückzustellen. Demgegenüber ist das Interesse bei Lehrern und Schülern weiterhin gross.

Dem Schweizerischen Verband für Leibesübungen (SLL) sowie 62 der darin zusammengeschlossenen Turn- und Sportverbände konnten erneut namhafte Beiträge zur Förderung des Breitensports ausgerichtet werden.

Die ETS hat 32 neu eingereichte und sechs aus dem Jahr 1974 übernommene Gesuche um Bundesbeiträge an Sportanlagen behandelt. Im Rahmen der bewilligten Kredite konnten an elf Bauprojekte Bundesbeiträge von gesamthaft 6,3 Millionen Franken gesprochen werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Schule umfasste neben Vorträgen die Veröffentlichung der ersten Bände des neuen Lehrbuchs für Schulturnen sowie die Herausgabe von 36 Nummern der schuleigenen Fachzeitschrift in drei Sprachen.

VI. Eidgenössische Turn- und Sportkommission (ETSK)

Die aus Vertretern der Kantone, des Schulwesens, der Hochschulen sowie der Turn- und Sportverbände zusammengesetzte Kommission, der u. a. die Oberaufsicht über das Schulturnen in den Kantonen obliegt, veröffentlichte im Berichtsjahr ein Lehrmittel für die unterste Schulturnstufe und überwachte die Fortbildungskurse der Lehrer. Sie bearbeitete im weiteren ein Konzept für die Koordination der sportwissenschaftlichen Tätigkeit und befasste sich mit der kommenden Verordnung über den Lehrlingssport.

J. Militärstrafwesen

I. Allgemeines

Am 29. November 1974 hat die Studienkommission für die Ausarbeitung eines Vorentwurfs zur Änderung des Militärstrafgesetzes (MStG) und der Militärstrafgesetzzordnung (MStGO) ihren Bericht erstattet, worauf am 26. Februar der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zugestimmt wurde. Aufgrund der Ergebnisse dieser Vernehmlassung ist die Kommission mit der Ausarbeitung eines Botschaftsentwurfs beauftragt worden.

II. Tätigkeit der Gerichte

Die Arbeitslast der Militärjustiz hat auch im vergangenen Jahr wieder zugenommen. Die Divisionsgerichte fällten an insgesamt 348 (309) Sitzungen 1668 (1537) und das Militärkassationsgericht an 5 (5) Sitzungen 76 (67) Urteile. Wie in den vergangenen Jahren hatten die Divisionsgerichte der französischen Schweiz wiederum eine im Verhältnis erheblich grössere Zahl von Fällen zu beurteilen als die übrigen Divisionsgerichte. Die französischsprachigen Divisionsgerichte behandelten 849 (609) Fälle, die deutschsprachigen 735 (816).

Die Dienstverweigerungsprozesse haben mit insgesamt 520 (545) Verurteilungen erstmals seit 1968 leicht abgenommen. Aus religiösen oder ethischen Gründen wurden 227 (240) Dienstverweigerer verurteilt. Für 43 (163) Dienstverweigerer, die in schwerer Gewissensnot gehandelt haben, kam der privilegierte Strafvollzug in den Formen der Haft zur Anwendung. Aus politischen Gründen haben 59 (70) Wehrmänner den Dienst verweigert. Andere mussten bestraft werden, weil sie aus Angst vor der Unterordnung (24) oder aus Furcht vor den Anstrengungen des Dienstes (27) Aufgeboten keine Folge geleistet haben. 11 Wehrmänner haben die Leistung von Beförderungsdiensten verweigert. Die Divisionsgerichte haben in der Regel Dienstverweigerer aus religiösen oder ethischen Gründen, die in schwerer Gewissensnot handelten, bereits bei der ersten Verurteilung aus der Armee ausgeschlossen.